Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 49 (1957)

Heft: 4

Artikel: Aufruf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum 1. Mai 1957

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 4 - APRIL 1957 - 49. JAHRGANG

Aufruf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum 1. Mai 1957

Werktätige in Stadt und Land!

Die hauptsächlichsten Bemühungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes standen im abgelaufenen Jahr im Zeichen der Vollbeschäftigung. Diese zu erhalten, muß das Ziel der Wirtschaftspolitik des Staates und der Wirtschaftsverbände sein. Dazu gehört auch eine entsprechende Ordnung des Finanzhaushalts des Bundes, die vor allem auch den Geboten der Gerechtigkeit genügen muß.

Vor einem Jahr konnten wir auf die ersten Erfolge unserer Verbände in ihren Bestrebungen um eine sukzessive Verkürzung der Arbeitszeit hinweisen. Seither sind weitere Vertragsabschlüsse und andere Vereinbarungen zustande gekommen, in denen, der Empfehlung des Gewerkschaftsbundes entsprechend, alljährliche Verkürzungen der wöchentlichen Arbeitszeit um je eine Stunde erzielt wurden. Die Idee der Arbeitszeitverkürzung ist nicht mehr bloßes Programm, sondern geht ihrer praktischen Verwirklichung entgegen. Die Geschlossenheit unserer Bewegung und die Aktivität ihrer Vertrauensleute bürgen dafür, daß unser Ziel — die 44-Stunden- und Fünftagewoche — erreicht wird. Damit wird die Gewerkschaftsbewegung eine neue sozial- und kulturpolitische Tat vollbracht haben.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist die vierte Revision der AHV kürzlich in Kraft getreten. Sie bringt eine wesentliche Erhöhung der ordentlichen Renten im allgemeinen, der Leistungen an Witwen und Waisen im besonderen und weitere Verbesserungen, deren wir uns freuen dürfen. — Leider ist die längst fällige Ergänzung der AHV durch die Invalidenversicherung erneut verzögert worden. Es gilt deshalb, nun alles daran zu setzen, sie wenigstens auf den Beginn des Jahres 1959 zu verwirklichen und damit einem weiteren Kreis vom Schicksal benachteiligter Glieder unseres Volkes die solidarische Hilfe aller zu bringen. — Die in eine Sackgasse

geratene Revision der Krankenversicherung hat im abgelaufenen Jahre leider keinerlei Fortschritte gemacht. Damit wird auch die endliche Einführung der Mutterschaftsversicherung weiter verzögert, und die Neuordnung der obligatorischen Unfallversicherung konnte noch nicht in Angriff genommen werden. — Im kommenden Jahr muß auch die Erwerbsersatzordnung für die Wehrpflichtigen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

Nach jahrelangen Diskussionen konnte endlich eine breitere gesetzliche Grundlage für den Gesamtarbeitsvertrag und eine definitive Lösung der Allgemeinverbindlichkeit gefunden werden, wobei der Versuch, die gewerkschaftlichen Splittergruppen durch die Einräumung unverdienter Privilegien zu honorieren, abgewiesen wurde. Der Plan, aus dem Gesetz über den Gesamtarbeitsvertrag ein Anti-Gewerkschaftsbundgesetz zu machen, ist kläglich gescheitert. Es wird nun aber höchste Zeit, die Arbeiten für ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz unverzüglich wieder aufzunehmen.

Nach wie vor bedroht die schleichende Teuerung die Früchte der anhaltenden Hochkonjunktur. Wir freuen uns deshalb der Gründung der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten, die den Kampf gegen die Teuerung auf breiterer Grundlage und

verstärkt weiterführt.

Bereits droht auf verschiedenen Gebieten des dringendsten Lebensbedarfs ein neuer Preisauftrieb. Falls dieser nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, werden neue Lohnbegehren der Gewerkschaften zur Sicherung des Reallohnes unvermeidlich sein.

Nach dem seinerzeitigen Aufstand der Arbeiter in der deutschen Sowjetzone haben im vergangenen Jahr Arbeiter, Bauern und Intellektuelle in Ungarn sich gegen ihre eigenen und fremden Unterdrücker erhoben, dem Mythos von der monolithischen Geschlossenheit des Sowjetreichs ein Ende bereitet und das Märchen vom kommunistischen Arbeiterparadies Lügen gestraft. Mit leidenschaftlicher Anteilnahme hat die schweizerische Arbeiterschaft den opferreichen Kampf ihrer ungarischen Kollegen verfolgt und sich in traditioneller Solidarität der Flüchtlinge angenommen. Wer sich heute noch nicht von den Exponenten eines blutbefleckten Regimes getrennt hat, fällt mit Recht der Verachtung aller recht Gesinnten anheim. Mag heute Terror und Unterdrückung das ungarische Volk erneut darniederhalten, die Opfer seines mutigen Befreiungskampfes werden nicht umsonst gebracht sein. Einmal wird die Saat der Freiheit für alle noch Geknebelten und Unterdrückten aufgehen und ihnen die Möglichkeit geben, in der Gemeinschaft der freien Völker und gemeinsam mit ihnen eine bessere Zukunft in Frieden und Freiheit aufzubauen.

Zum Maientag der Arbeit entbietet der Schweizerische Gewerkschaftsbund allen, die sich für die Verbesserung der sozialen Lage des arbeitenden Volkes, für die internationale Verständigung, für die Freiheit aller Völker und für den Weltfrieden einsetzen, seine brüderlichen Grüße.

Unsere Maiparole sei: Für Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit!

Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Die vierte Revision der AHV

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ist nach neun Jahren Wirksamkeit der AHV zum viertenmal revidiert worden. Die von den eidgenössischen Räten am 21. Dezember 1956 beschlossene vierte Revision ist die umfassendste und weittragendste. Mit einer finanziellen Auswirkung von rund 155 Mio Fr. pro Jahr, wovon über 140 Mio Fr. Mehrausgaben und gegen 15 Mio Fr. Mindereinnahmen, fällt sie finanziell stärker ins Gewicht als die früheren drei Revisionen zusammengenommen. Im nachfolgenden seien kurz die Aenderungen festgehalten, die nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, Ende März 1957, rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten werden.

Aenderungen betreffend die Beitragspflicht

Bisher wurden die dem AHVG Unterstellten (die Versicherten) beitragspflichtig mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, frühestens am 1. Januar des der Vollendung des 15. Altersjahres folgenden Kalenderjahres; auf jeden Fall aber am 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres. Die Beitragspflicht dauerte dann bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem die Versicherten das 65. Altersjahr vollendet hatten.

Mit der vierten Revision ist der Beginn der Beitragspflicht für die nicht erwerbstätigen Versicherten auf den 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahres hinausgeschoben worden, und die Beitragspflicht der erwerbstätigen Jugendlichen beginnt nun am 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahres. Sie dauert sodann für Männer bis zum letzten Tag des Monats, in dem sie das 65., und für Frauen bis zum letzten Tag des Monats, in dem sie das 63. Altersjahr vollendet haben. Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder, die nur Naturallohn, nicht aber auch Barlohn beziehen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit.